

Sachverhalt

Ausreichender Impfschutz als Voraussetzung zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg

Hier: Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 20.04.2015

Für die meisten Kinder beginnt mit dem ersten Tag in der Kinderkrippe oder im Kindergarten ein neuer und sehr aufregender Lebensabschnitt in einem Umfeld mit vielen engen und wechselnden Kontakten zu Gleichaltrigen. Dazu gehört natürlicherweise auch die Begegnung mit schniefenden, hustenden und kränkelnden Spielkameradinnen und Spielkameraden. Experten weisen aus diesem Gründen seit Jahrzehnten darauf hin, dass mit dem Eintritt in eine institutionelle Betreuung die Ansteckungsgefahr für Infektionskrankheiten sich deutlich erhöht und es deshalb auch wichtig ist, dass Eltern bzw. Erziehungsberechtigte den Impfschutz ihrer Kinder überprüfen lassen. Das Thema hat insbesondere in Zusammenhang mit der Häufung an Masernerkrankungen wieder deutlich an öffentlicher Bedeutsamkeit gewonnen.

Nach den aktuellen Empfehlungen der Impfkommision des Robert-Koch-Institut (STIKO) sollten Kinder auf jeden Fall gegen Tetanus, Diphtherie, Kinderlähmung, Masern, Mumps, Röteln und Keuchhusten geimpft sein. Auf der Homepage der Krankenkassen Deutschland heißt es zum Impfverhalten: *„Zwar zeigen Schuleingangs-Untersuchungen, dass die Impfraten bei Kindern in Deutschland hoch sind. So sind fast alle gegen Diphtherie, Tetanus und Kinderlähmung immunisiert. Viele Eltern sind jedoch beim zweiten Impftermin nachlässig. Vor allem bei der Masernimpfung liegt Deutschland im europäischen Vergleich gemeinsam mit Italien, Irland und der Schweiz hinten.“*¹

Nachdem aber in Deutschland keine Impfpflicht existiert, können die Eltern nur dahingehend beraten auf die möglichen Risiken für ihre und fremde Kinder hingewiesen werden, wenn sie empfohlene Impfungen nicht wahrnehmen. Eine Impfung als Voraussetzung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung einzufordern, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Jedoch sind seit Herbst 2016 die Kindertageseinrichtungen damit beauftragt, die Inanspruchnahme einer entsprechenden ärztlichen Beratung zu überprüfen und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bei Bedarf dahingehend zu beraten.

1. Gesetzliche Regelungen

Im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention hat der Bundesgesetzgeber in § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) im Jahr 2016 neu geregelt, dass *„Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt [ist]. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.“*

Die bayerischen Kindertageseinrichtungen wurden im Oktober 2016 mit dem 231. Newsletter des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und für Arbeit und Soziales über diese Neuregelung informiert. Konkret heißt es hierzu: *„Es handelt sich um eine gesetzliche Verpflichtung der Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis über eine ärztliche Beratung ... auf einen ausreichen-*

¹ <https://www.krankenkassen.de/>

*den Impfschutz des Kindes vorzulegen. Die Kindertageseinrichtungen müssen nur nachprüfen, ob der Nachweis erbracht wurde.*²

Mit dieser Neuregelung wurde weder eine Impfpflicht eingeführt, noch ist die Erbringung des schriftlichen Nachweises Voraussetzung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung oder für die Förderung der Einrichtung nach dem BayKiBiG. Es ist auch nicht die Aufgabe der Kindertageseinrichtungen, den Impfstatus des jeweiligen Kindes zu überprüfen. Jedoch soll sichergestellt werden, dass die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zum Thema Impfschutz aktuell und umfassend informiert sind und sich mit den damit verbundenen möglichen Konsequenzen aufgrund eines fehlenden Impfschutzes auseinandersetzen. Letztendlich ist es eine präventive Maßnahme, um (größeren) Ausbrüchen von Infektionskrankheiten entgegenzuwirken.

2. Umsetzung in städtischen Kindertageseinrichtungen

Die Vorsorgepflicht der Stadt Nürnberg hat einen hohen Stellenwert, jedoch verfügt auch die Stadt Nürnberg nicht über die rechtlichen Möglichkeiten, eigenständige Regelungen zu normieren, die über den Gesetzesrahmen hinausgehen.

Von daher setzt die Stadt Nürnberg die Vorgaben des § 34 IfSG in ihren Kindertageseinrichtungen in Anlage 4 der Betreuungsvereinbarung für einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung entsprechend um (s. Beilage 4.2). Dort wird auf die schriftliche Nachweispflicht der Personensorgeberechtigten eingegangen. Als schriftlicher Nachweis kann neben einer ärztlichen Bescheinigung auch der Impfpass oder das Vorsorgeheft des Kindes vorgelegt werden, da mit einer Impfung oder Vorsorgeuntersuchung auch eine ärztliche Impfberatung verknüpft ist. Eine Überprüfung der erfolgten Impfungen bzw. der Vollständigkeit des Impfschutzes erfolgt nicht und wird auch nicht als Aufgabe der Kindertageseinrichtung angesehen. Jedoch beraten und informieren die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der städtischen Kindertageseinrichtungen die Eltern von Anfang an, dass gerade in Gemeinschaftsräumen ein ausreichender Impfschutz als Gesundheitsprävention für alle Kinder und auch die Fachkräfte sehr wichtig sei.

Die Nachweispflicht über eine erfolgte ärztliche Beratung gilt für alle Kinder - unabhängig diagnostizierter Vorerkrankungen des Immunsystems, so dass keine Regelung für Ausnahmen gefunden werden müssen. Der Nachweis muss auch nur einmalig erbracht werden, d. h. bei einem Wechsel der Einrichtung muss kein erneuter Nachweis erbracht werden.

Aufgrund des Fehlens einer erforderlichen Befugnisnorm findet die im Gesetz genannte Beratung durch das Gesundheitsamt nach fehlendem Nachweis und entsprechender Meldung durch die Kindertageseinrichtung bisher nicht statt. Das Bundesministerium plant wohl derzeit eine entsprechende Anpassung der gesetzlichen Regelung³. Sollte mit der Aufnahme der entsprechende Nachweis nicht erbracht werden können, wirkt die Einrichtungsleitung weiterhin auf die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ein, die ärztliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Zusätzlich wird dem Betreuungsvertrag ein Informationsblatt zum Thema Impfen beigelegt, dessen Kenntnis alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit ihrer Unterschrift bestätigen. Um die Weitergabe der Informationen sicherzustellen, ist das Informationsblatt inzwischen in 19 verschiedenen Sprachen erhältlich und kann unter www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/service/impfschutz heruntergeladen werden.

Die Einrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft Nürnberg wurden durch das Jugendamt über die gesetzliche Neuregelung informiert.

² 231. Newsletter StMAS Allgemeine Informationen zur Kinderbetreuung vom 06.10.2016

³ Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration am 06.10.2016